



Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der seit 01.01.2020 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 06.11.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 22/2001 am 22.11.2001;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Pirna vom 06.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 22/2018 am 20.11.2018;
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Pirna vom 16.04.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 09/2019 am 08.05.2019.

Inhalt

§ 1 Steuererhebung	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerschuldner	2
§ 4 Steuermaßstab	2
§ 5 Steuersatz	3
§ 6 Steuerermäßigung und Steuerbefreiung	3
§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht	3
§ 8 Fälligkeit der Steuer	4
§ 9 Anzeigepflicht	4
§ 10 Mitteilungspflicht	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 12 Befugnis zur Datenverarbeitung	5
§ 13 (In-Kraft-Treten)	5

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Pirna erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im gesamten Stadtgebiet der Stadt Pirna.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfes oder zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken innehat.

(3) Zweitwohnungen sind insbesondere auch einzelne Zimmer innerhalb einer Wohnung, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.

(4) Als Zweitwohnung in diesem Sinne gelten auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken errichtet worden sind. Hierzu zählen Wochenendhäuser und Gartenlauben, die sich zum Übernachten und Wohnen eignen. Gartenlauben und gleichartige Baulichkeiten bis 24 m² unterliegen nicht der Steuer.

(5) Das Innehaben einer Zweitwohnung ist unabhängig davon, ob sie ständig oder nur teilweise genutzt wird (z. B. nur an Wochenenden). Ebenso unabhängig ist, ob es sich bei dem Inhaber um den Eigentümer oder um den Mieter handelt oder ob die Wohnung unentgeltlich überlassen wurde.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

(3) Für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Mietaufwand. Dieser wird auf dem Wege der Schätzung ermittelt. Grundlage ist die genutzte Wohnfläche der Zweitwohnung.

(4) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 % des gemeinen Wertes der Wohnung.

(5) Die Vorschriften der §§ 9 und 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 finden entsprechend Anwendung.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand		bis 600 EUR	60 EUR
b) bei einem jährlichen Mietaufwand	von mehr als 600 EUR	bis 1.200 EUR	120 EUR
c) bei einem jährlichen Mietaufwand	von mehr als 1.200 EUR	bis 2.000 EUR	200 EUR
d) bei einem jährlichen Mietaufwand	von mehr als 2.000 EUR		300 EUR

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer.

§ 6 Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreit ist, wer

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) vorübergehend in einem Pflegeheim oder ähnlichen Betreuungseinrichtung untergebracht ist,
- c) verheiratet ist und berufsbedingt eine Zweitwohnung innehat.

(2) Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung eine Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung gewährt werden. Eine Steuerbefreiung tritt ein, wenn vom Antragsteller schriftlich erklärt wird, dass kein eigenes Einkommen erzielt wird. Eine Steuerermäßigung auf 30 EUR wird gewährt, wenn ein eigenes Einkommen vorhanden ist.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.

(2) Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder zur Hauptwohnung macht.

(4) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann auf Antrag die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für rückwirkende Zeiträume nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung einrichtet, aufgibt oder zur Hauptwohnung macht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Pirna anzuzeigen.

(2) Wer beim Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat, ist verpflichtet, dies innerhalb von vier Wochen bei der Stadtverwaltung Pirna anzuzeigen.

§ 10 Mitteilungspflicht

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Pirna bis zum 15.01. eines jeden Jahres, oder wenn die Wohnung erst nach dem 01.01. in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Pirna mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere:

- d) die Höhe der Jahresrohmieta für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
- e) die Mitteilung, ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
- f) Angaben der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) seiner Meldepflicht nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) der Verpflichtung der Mitteilung der für die Steuererhebung relevanten Tatbestände nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser örtlichen Aufwandssteuer können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 **Befugnis zur Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Name, Geburtsdatum des Abgabepflichtigen
- Anschrift des Haupt- und Zweitwohnsitzes
- Daten zur Dauer des Zweitwohnsitzes
- ggf. Ermäßigungs- und Befreiungsgründe

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 13 **(In-Kraft-Treten)**